



**Satzung**  
**des**  
**Landfrauenvereins Goslar**

lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung  
am 15. Januar 2015

## Inhalt

- § 1 Name
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Versammlungen
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Arbeitsweise des Vorstands
- § 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Das Geschäftsjahr
- § 11 Auflösung des Vereins

# SATZUNG

## des Landfrauenvereins Goslar

### § 1

#### Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Landfrauenverein Goslar“.
- (2) Er ist gegründet am 02.07.1946 als landwirtschaftlicher Hausfrauenverein Kreis Goslar, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.11.1946.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Goslar mit ihren Stadtteilen, den Landkreis Goslar und angrenzende Ortschaften.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

- (1) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, erstrebt der Landfrauen-verein, seinen Beitrag zur Verbesserung der ländlichen Verhältnisse zu leisten. Zu diesem Zweck beschäftigt er sich mit Fragen, die für das Leben der Landfrauen und der gesamten Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (2) Der Verein soll tätig werden

1. zur Vertretung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder
  2. zur Information und Weiterbildung aller Frauen im ländlichen Raum auf den Gebieten der
    - ländlichen Hauswirtschaft
    - Landwirtschaft
    - Wirtschaft und Gesellschaft
    - Erziehung und Bildung
    - Kultur und Politik
    - Rechts- und Sozialkunde
    - einer gesunden Lebensführung
  3. bei der Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung der Jugend auf dem Lande
- (3) Der Verein soll die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf kommunaler Ebene wahrnehmen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Sie kann erworben werden von allen Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen, er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

- (4) Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Jahreshauptversammlung
  2. der Vorstand gemäß § 6.1
  3. der erweiterte Vorstand  
(Vorstand, Ortsvertrauensfrauen und die Sprecherin des Arbeitskreises)  
Die Kreisvorsitzende wird zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes als Gast eingeladen. Sie hat kein Stimmrecht.
- (2) Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Unkosten des Vorstandes müssen erstattet werden. Art und Umfang beschließt der Vorstand (Auslagenerstattung, Aufwandsentschädigungen).

### **§ 5**

#### **Versammlungen**

- (1) Versammlungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Eine davon ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Zusätzlich können Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen veranstaltet werden.

(2) Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
2. Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Wahl des Vorstandes
6. Genehmigung der Satzungen und Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht in den übrigen Versammlungen geschehen ist.
9. Über die Jahreshauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
2. der Schriftführerin und stellvertretenden Schriftführerin
3. der Kassiererin und der stellvertretenden Kassiererin

4. bis zu 3 weiteren Beisitzerinnen
5. Ehrenvorstandsmitgliedern ohne Stimmrecht

(2) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder das jeweilige Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so haben die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Kassiererin die Geschäfte des Vereins so lange weiter zu führen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Belange des Vereins.
2. Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen einschließlich der Jahreshauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen.
3. Der Vorstand benennt die Delegierten für den Kreisverband. Die Regionen des Vereinsgebietes sollen durch die Delegierten repräsentiert werden.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf – mindestens zweimal im Jahr – zu Vorstandssitzungen zusammen.

- (6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (7) Über die Arbeit des Vorstandes ist in den Versammlungen zu berichten.

## **§ 7**

### **Arbeitsweise des Vereins**

- (1) Für jeden Ort, der zu dem Vereinsgebiet gehört, wird aus den Reihen der Mitglieder dieses Ortes eine Ortsvertrauensfrau gewählt. Die Ortsvertrauensfrau vertritt den Landfrauenverein und sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Vereins in ihrem Bereich.
- (2) Vorstand und Ortsvertrauensfrauen bilden den erweiterten Vorstand, der zweimal im Jahr zusammentritt.
- (3) Darüber hinaus können zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe gewählt. Sie wählen ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Als gewählt gilt, wer der Reihenfolge nach die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches alle 4 Jahre gewählt. Die Wahl wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin geleitet.
- (5) Für einen Wahlvorbereitungsausschuss ist von Vorstand und Ortsvertrauensfrauen eine Wahlordnung zu beschließen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. eines Jahres zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr**

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentlich einzuberufende Versammlung mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist dann ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LFV im Landkreis Goslar zwecks Förderung seiner Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Goslar, den 15. Januar 2015